

Fragen und Antworten zur Meldung von Vergiftungsunfällen

FAQ des BfR vom 8. Juli 2010

In Deutschland gibt es seit 1990 ein bewährtes Meldesystem für Vergiftungsunfälle. Dieses sieht vor, dass Ärztinnen und Ärzte Vergiftungen, auch im Verdachtsfall, an das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) melden, das eine Dokumentations- und Bewertungsstelle für Vergiftungen eingerichtet hat. Grundlage der Meldepflicht für Vergiftungsunfälle ist § 16e des Chemikaliengesetzes. Ziel der Vorschrift ist es, dass das BfR von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten gut dokumentierte Befunde über gesundheitliche Beeinträchtigungen erhält, die durch Chemikalien und chemische Produkte verursacht werden. Gemeldet werden sollten außerdem Vergiftungssymptome, die durch Pflanzen, Pilze und Gifftiere ausgelöst werden. So können „Vergiftungs-Trends“ erkannt und vorsorgende Maßnahmen getroffen werden. Hersteller und Vertrieber der chemischen Produkte erhalten jährlich vom BfR summarische Mitteilungen über die leichten und mittelschweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die durch ihre Produkte entstanden sind. In schweren Vergiftungsfällen werden neben dem Hersteller oder Vertrieber die zuständigen Industrieverbände und Ministerien mit einer Sofortmitteilung kurzfristig informiert. Das BfR berichtet über die aktuelle Vergiftungssituation jährlich in seiner Broschüre „Ärztliche Mitteilungen bei Vergiftungen“.

Um die behandelnden Ärzte erneut auf ihre Meldepflicht aufmerksam zu machen und einen realistischen Überblick über die Anzahl der tatsächlich vorkommenden Vergiftungen zu erhalten, hat das BfR im Mai 2010 rund 4000 Chefärztinnen und Chefärzte in Kliniken angeschrieben. Ziel war es, die Kliniken über das Meldeverfahren zu informieren und sie aufzufordern, verantwortliche Ansprechpartner für die Meldung von Vergiftungsfällen zu benennen. Im Folgenden haben wir für Ärztinnen und Ärzte aus Kliniken und Praxen die häufigsten Fragen und Antworten zur Meldung von Vergiftungsunfällen zusammengestellt:

Welche Vergiftungsunfälle müssen gemeldet werden?

Nach dem Chemikaliengesetz müssen Erkrankungen oder Verdachtsfälle von Vergiftungen gemeldet werden, die durch folgende Stoffe verursacht werden:

- Chemische Stoffe oder Produkte, die im Haushalt verwendet werden, z.B. Wasch- und Putzmittel, Hobby- und Heimwerkerartikel
- Kosmetika
- Schädlingsbekämpfungsmittel
- Pflanzenschutzmittel
- Holzschutzmittel
- Beruflich verwendete Chemikalien
- Gesundheitsschädigende chemische Stoffe in der Umwelt, Chemieunfälle, Schulunfälle („Störfälle“)
- Pilze, Pflanzen, Gifftiere

Wer muss Vergiftungsunfälle melden?

Alle Ärztinnen und Ärzte, die zur Behandlung oder Beurteilung der Folgen von Erkrankungen durch chemische Stoffe oder Produkte hinzugezogen werden, sind verpflichtet, dem BfR wesentliche Informationen zum Vergiftungsgeschehen mitzuteilen.

In welcher Form müssen Ärztinnen und Ärzte dem BfR Vergiftungsunfälle melden?

Vergiftungen können entweder durch Übersendung der anonymisierten Arztbriefe und Befunde gemeldet werden oder mit dem „BfR-Formular für Mitteilungen von Vergiftungen nach § 16e Abs. 2 des Chemikaliengesetzes“. Das Formular steht auf der BfR-Internetseite zur Verfügung.

Die Unterlagen sollten nach Möglichkeit per Fax oder E-Mail an das BfR gesendet werden:

Fax-Nr.: (030)18412 3929

E-Mail-Adresse: giftdok@bfr.bund.de

Per Post ist die Vergiftungsdokumentation des BfR unter der folgenden Adresse erreichbar:

Bundesinstitut für Risikobewertung
Max-Dohrn-Str. 8-10
10589 Berlin

Muss der Name des Produkts, das zu einer Vergiftung geführt hat, genannt werden?

Bei einer Vergiftungsmeldung ist es wichtig, dass der genaue Produktname angegeben wird, mit dem es zu einem Vergiftungsunfall kam, damit diesem Produkt die genaue Rezeptur und der Hersteller zugeordnet werden können. Nur so ist eine Bewertung der Vergiftung möglich.

Es empfiehlt sich, dem BfR ein Digitalfoto des Etiketts und des Produkts zu schicken. Auf dem Etikett steht bei älteren Produkten eine UBA-Nummer, die es ermöglicht, das Produkt eindeutig zu identifizieren. Das BfR hat vorgeschlagen, neue Produkte mit einem so genannten "Produktidentifikations-Element" zu kennzeichnen. Dieses enthält einen Code, den der Hersteller für genau dieses Produkt vergibt, so dass auch in Zukunft eine eindeutige Identifizierung des Produktes möglich ist.

Das BfR hat zum Thema „Meldung von Vergiftungsunfällen“ Krankenhäuser in Deutschland angeschrieben. Mit welchem Ziel?

Im Mai 2010 hat das BfR etwa 4000 Chefärztinnen und Chefarzte in Krankenhäusern kontaktiert, um erneut an die Meldepflicht zu erinnern und somit die Anzahl der Vergiftungsmeldungen zu erhöhen. Es wurden dabei ausschließlich die Chefarzte der Abteilungen für Innere Medizin, Kinderheilkunde, Augenheilkunde und Chirurgie oder Kinderchirurgie berücksichtigt, weil dort die meisten Patienten mit Vergiftungssymptomen behandelt werden.

Wie könnten Krankenhäuser die Meldung von Vergiftungsunfällen organisieren?

Idealerweise benennt das Krankenhaus eine zentrale Anlaufstelle für Vergiftungen mit festen Kontaktpersonen, die einen Überblick über das Vorkommen von Vergiftungsunfällen im Krankenhaus haben.

Wofür ist die Kontaktperson, die auf den Rückmeldebögen angegeben werden soll, zuständig?

Die Kontaktperson für Vergiftungsmeldungen hat die Aufgabe, Vergiftungsmeldungen zu sammeln und an das BfR weiterzuleiten. Bei Rückfragen soll sie dem BfR für Auskünfte zur Verfügung stehen oder den Kontakt zum behandelnden Arzt herstellen.

Die Angabe einer Kontaktperson ist für das BfR wichtig, damit Rückfragen schnell und sachgerecht beantwortet werden können. Rückfragen beziehen sich häufig auf Auskünfte zum konkreten Produktnamen oder zum Unfallhergang und können am besten vom Aufnahmearzt oder weiterbehandelnden Stationsarzt beantwortet werden. Die Vergiftungsmeldungen an das BfR sind anonymisiert und enthalten keine Informationen über den Aufnahmetag und die Station, auf der der Patient behandelt wurde. Daher lässt sich ein Patient nur dann wieder identifizieren, wenn der Kontaktperson diese Daten bekannt sind.

Welche Anforderungen muss eine Kontaktperson für Vergiftungsmeldungen erfüllen?

Die Kontaktperson sollte medizinisch geschult, muss jedoch kein Arzt sein. Die Aufgaben können auch die Schreibkräfte, die die Arztbriefe schreiben, oder die Stationschwester und -pfleger der Rettungsstelle oder Notaufnahme übernehmen. Wichtig ist, dass die Kontaktperson in der Lage und befugt ist, „Vergiftungsunfälle“ aus den Behandlungsfällen herauszufiltern oder auf Veranlassung der behandelnden Ärztinnen und Ärzte an das BfR weiterzuleiten. Dazu sollte die Person längerfristig in dieser Position beschäftigt sein.

Muss jede Abteilung eines Krankenhauses eine Kontaktperson für Vergiftungsmeldungen benennen?

Es liegt im Ermessen der Klinik, wie die Meldung von Vergiftungsunfällen am besten organisatorisch zu regeln ist. Aus Sicht des BfR bietet sich die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle mit bestimmten Kontaktpersonen für Vergiftungsunfälle an.

In welchem Turnus sollten Vergiftungsunfälle gemeldet werden?

Der Meldeturnus kann von den Kliniken bestimmt werden. Das BfR empfiehlt, Vergiftungsunfälle sofort zu melden. Bei einer turnusmäßigen Meldung empfiehlt sich ein Zeitraum von höchstens einem Monat, damit gezielte Nachfragen seitens der BfR-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter noch möglich sind.

Warum müssen Ärztinnen und Ärzte überhaupt Vergiftungsunfälle melden? Geschieht das nicht automatisch durch die Giftinformationszentren (GIZ) der Bundesländer?

Die Aufgabe der Giftinformationszentren besteht darin, Verbraucher oder Ärzte bei Vergiftungsunfällen zu beraten, ob und was zu tun ist. Das BfR erhält in der Regel keine Meldungen von Vergiftungsunfällen durch die GIZ. Nur wenn ein GIZ die Patienten auch selbst behandelt, meldet es diese Vergiftungsunfälle dem BfR. In Deutschland sind das jedoch nur zwei von neun GIZ. Die GIZ sind nach dem Chemikaliengesetz jedoch verpflichtet, dem BfR Hinweise zu aktuellen Entwicklungen zu geben.

Das BfR wiederum fragt gelegentlich zur Ermittlung von Häufungen und Trends von Vergiftungsunfällen gezielt bei den GIZ nach, um daraus gegebenenfalls Rückschlüsse für seine Risikokommunikation und Risikobewertung ableiten zu können.

Müssen auch Fälle gemeldet werden, bei denen keine Symptome auftreten?

Es gibt Fälle, in denen Verbraucher nachweislich nicht bestimmungsgemäßen Kontakt zu chemischen Stoffen oder Produkten haben, aber keine Vergiftungssymptome auftreten. Ein Beispiel sind Lackfarben, die in großen Mengen auf die Haut gelangen.

Informationen über solche Fälle sind für die Bewertung von Vergiftungen sehr wertvoll, weil zum Beispiel abgeschätzt werden kann, bis zu welcher Dosis keine Vergiftungssymptome auftreten. Aus diesem Grund ist auch die Meldung von symptomfreien Fällen sinnvoll.

Müssen auch Verdachtsfälle gemeldet werden?

Auch Verdachtsfälle müssen gemeldet werden, wenn Vergiftungssymptome auftreten. Ist allerdings die Exposition gegenüber einem giftigen Stoff unklar (bspw. wenn ein Kind mit einem Stoff gespielt hat und unbekannt ist, ob es etwas davon verschluckt hat) und treten keine Symptome auf, muss keine Meldung gemacht werden.

Müssen Arbeitsunfälle gemeldet werden?

Arbeitsunfälle mit Chemikalien müssen dem BfR nicht gemeldet werden. Das BfR erhält von den Berufsgenossenschaften regelmäßig die Berichte der Durchgangsarzte („D-Arzt-Berichte“).

Müssen Insektenstiche oder Zeckenbisse gemeldet werden?

Insektenstiche, beispielsweise von Mücken, Bienen, Hummeln, Hornissen oder Wespen, müssen nicht gemeldet werden. Auch Zeckenbisse fallen nicht unter die Meldepflicht.

Müssen allergische Reaktionen gemeldet werden?

Allergische Reaktionen im Zusammenhang mit den chemischen Stoffen und Produkten, die im Chemikaliengesetz genannt sind, müssen gemeldet werden. Werden allergische Reaktionen jedoch von Pflanzen oder Tiere ausgelöst, besteht keine Meldepflicht.

Zählen Verätzungen am Auge oder auf der Haut auch zu meldepflichtigen Vergiftungsunfällen?

Auch Verätzungen zählen zu den meldepflichtigen Vergiftungsunfällen. Dem BfR müssen daher auch lokale Verätzungen, beispielsweise am Auge oder auf der Haut, gemeldet werden, auch wenn keine systemischen Vergiftungssymptome auftreten.

Müssen Vergiftungen durch Medikamente an das BfR gemeldet werden?

Vergiftungen durch Medikamente müssen nicht an das BfR gemeldet werden. Wird das BfR dennoch von solchen Fällen unterrichtet, leitet es die Meldungen an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) weiter.

Müssen Vergiftungen durch Drogen gemeldet werden?

Vergiftungen durch Drogen sind nicht meldepflichtig. Trotzdem kann das BfR im Rahmen einer freiwilligen Meldung darüber informiert werden. Das BfR nimmt diese Fälle in seine Datenbank auf; somit stehen sie für eine toxikologische Datenauswertung zur Verfügung. Zudem können sie helfen, frühzeitig „Vergiftungs-Trends“ zu erkennen.

Können auch Vergiftungen an das BfR gemeldet werden, die nicht meldepflichtig sind?

Die Dokumentations- und Bewertungsstelle für Vergiftungen nimmt auch Informationen über Vergiftungsunfälle entgegen, die nicht meldepflichtig sind. Diese Meldungen tragen dazu bei, einen umfassenden Überblick über das Vergiftungsgeschehen in Deutschland zu erlangen.